



VLA
KT
PS



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5016 A-00198-IV3/2
Dokument-Nr. 2018-180759

An den Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
z.Hd. Frau Landrätin Schneider
Riversplatz 1-9

Bearbeiter/in
Durchwahl +49 (611) 324488
Fax
E-Mail hessenkasse@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

35394 Gießen

Datum 10. August 2018

Beschaid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;
Ihr Antrag vom 14. Mai 2018 in der Fassung vom 11. Juni 2018

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

auf oben genannten Antrag wird dem Landkreis Gießen eine
Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 146.500.000 Euro

durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassengesetz gewährt.

Der Landkreis Gießen hat hierfür nach § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz
bis einschließlich 2030 insgesamt 73.250.000 Euro
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Hierfür ist von 2019 bis 2029 ein Jahresbeitrag in Höhe von 6.562.625 Euro
und im Jahr 2030 ein Beitrag in Höhe von 1.061.125 Euro
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der kommunale Beitrag wird nach § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz mit Zahlungen des Landes an
die Kommune verrechnet.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des
Innern und für Sport.



Begründung:

Mit dem Landkreis Gießen wurden am 07. November 2017 die vorhandenen Kassenkredite des Kernhaushalts nach § 1 Abs. 1 Hessenkassengesetz im Rahmen eines Gesprächs mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der Aufsichtsbehörde auf ihre Verwendung und Notwendigkeit zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit hin geprüft.

Unter Berücksichtigung von Vorfinanzierungen von Investitionen sowie öffentlich-rechtlichen Forderungen war ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag von 155.000.000 Mio. Euro ermittelt worden.

Die Aufsichtsbehörde hat diese Daten im Nachgang mit den Daten zum 31. Dezember 2017 abgeglichen. Der Kassenkreditbestand belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 160.000.000 Euro. Die Kassenkredite wurden in einem zu vernachlässigenden Umfang zur Vorfinanzierung von Investitionen verwendet. Dem standen liquide Mittel in Höhe von rund 10.800.000 Euro gegenüber. Der Zahlungsmittelüberschuss für das Haushaltsjahr 2018 beläuft sich gemäß Nachtragshaushalt auf rund 5.400.000 Euro und ist bei der Ermittlung des Ablösungshöchstbetrags hälftig zum Abzug zu bringen.

Daraufhin wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag in Höhe von 146.500.000 Euro ermittelt, der dem jetzt festgesetzten Ablösungshöchstbetrag entspricht.

Der Landkreis Gießen hat am 14. Mai 2018 unter Einhaltung der Frist gem. § 2 Abs. 1 Hessenkassengesetz, in der Fassung vom 11. Juni 2018 die Ablösung seiner Kassenkredite in Höhe von 146.500.0000 Euro beantragt. Der erforderliche Beschluss des Kreistags wurde am 05. März 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst und der Bewilligungsstelle durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses nachgewiesen.

Der Landkreis Gießen hat sich gem. § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Hessenkassengesetz verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO zu beachten, ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Der Landkreis Gießen hat sich weiterhin verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner nach Maßgabe des Hessenkassengesetzes an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Daher konnte dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schäfer', with a stylized, cursive script.

Dr. Thomas Schäfer

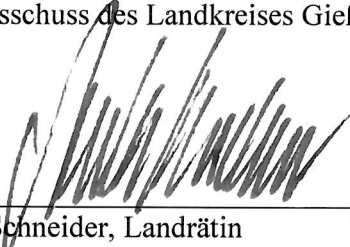
Anlage: Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“

Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Hiermit bestätigt der Landkreis Gießen, dass der Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Kassenkreditablösungen nach dem Hessenkassengesetz, Geschäftszeichen FV5016 A-00198-IV3/2, Dokumentnummer 2018-180759 dem Landkreis am 10. August 2018 zugegangen ist.

Der Kreisausschuss erklärt sich für den Landkreis Gießen mit dem Inhalt des oben genannten Bescheides einverstanden und erkennt die getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich an. Der Kreisausschuss erklärt für den Landkreis, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den oben genannten Bescheid verzichtet wird.

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, den 10. August 2018


Anita Schneider, Landrätin




Dr. Christiane Schmahl, Erste Kreisbeigeordnete